

SATZUNG
des
Förderverein Fußball Bardowick v. 2019 e. V.



Stand vom 13.03.2020



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweckbestimmung.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 8a Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 b Vorstand	7
§ 9 Kassenprüfer	8
§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit.....	8
§ 11 Haftung	8
§ 12 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Fußball Bardowick v. 2019 e. V.**, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21357 Bardowick und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 201709 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung des Turn- und Sportvereins „Deutsche Eiche“ Bardowick v. 1899 e.V.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Aktivitäten des Vereins.
 - b. Durchführung von / Beteiligung an Projekten im Bereich des Fußballs des TSV Bardowick.
 - c. Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - d. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Fußballs.
 - e. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Körperschaft.
 - f. Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Körperschaft im Bereich des Fußballs.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Körperschaft im Bereich des Fußballs verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
7. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder digital an den Verein zu richten, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen.
4. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Satzung des Förderverein Fußball Bardowick v. 2019 e. V.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und der Mitgliederversammlung zu stellen. Für Anträge zur Mitgliederversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht;
 - c. Nicht-Entrichtung von Beiträgen und Gebühren über sechs Monate trotz Aufforderung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren / Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8a Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) die Wahl des Vorstands,
 - Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt drei Wochen im Voraus durch öffentliche Ankündigung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Ankündigung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim des TSV Bardowick, in den vereinseigenen Publikationsorganen und per E-Mail-Verteiler.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach der Versammlung kein Einspruch erfolgt ist.

§ 8 b Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassenwart/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die einzige Ausnahme ist das Banking, dies kann eine (oder mehrere) vom Vorstand bestimmte Person/en allein durchführen, beispielsweise Überweisungen veranlassen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über sämtliche Belange des Vereins, einzige Ausnahme sind Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll geht allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu. Wird innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Von der turnusmäßigen Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wenn dies aus der Versammlung beantragt wird, muss verdeckt abgestimmt werden.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein nicht für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer verantwortlich gemacht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Drei Viertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB Liquidator des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation § 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.